

Grundsätze der Bürgerbeteiligung in Potsdam



Landeshauptstadt Potsdam

Einwohnerzahl: 173.000 (Juni 2017)

Inkrafttreten der Leitlinien: 2012

Umfang: 3 Seiten

Verbindlichkeit der Leitlinien: Verweis auf die Wichtigkeit von Verbindlichkeit, jedoch ohne nähere Definition

Kurze Leitlinien, Anlaufstelle wird durch Verwaltung und freien Träger betrieben

Die Grundsätze wurden im Rahmen des Modellprojektes „Strukturierte Bürgerbeteiligung“ etabliert. Als Umsetzungsstrukturen wurden ein Beteiligungsrat und eine Anlaufstelle für Bürger*innen (*WerkStadt für Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam*) geschaffen. Sie bestehen aus sieben kurzen Grundsätzen auf drei Seiten. Ein freier Träger ist zur Aktivierung, Beratung und Unterstützung der Einwohner*innen paritätisch an der *WerkStadt* beteiligt.

Grundsätze / Prinzipien

- *Verbindlichkeit von Beteiligung, etwa Berücksichtigung der Ergebnisse*
- *Frühzeitigkeit*
- *Kommunikation und Transparenz*
- *respektvoller Umgang und Anerkennung von Interessenvielfalt*
- *Einbezug aller Bevölkerungsgruppen*
- *wertschätzender Umgang*
- *Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Prozess*

8 Fragen – 8 Antworten

1. Wie früh ist früh?

Verweis auf die Wichtigkeit von Frühzeitigkeit, jedoch ohne konkrete Definition

2. Worum geht es?

allgemeiner Hinweis auf die Wichtigkeit von Information (zentrale Homepage für Beteiligung *buergerbeteiligung.potsdam.de*, jedoch nicht in den Grundsätzen aufgeführt)

3. Wie erreiche ich viele Verschiedene?

Punkte „Aktivierung“ und „Chancengleichheit“ verweisen auf die Wichtigkeit der Einbeziehung insbesondere benachteiligter Gruppen

4. Was ist fix, was variabel?

– in den Grundsätzen nicht enthalten –

5. Was passiert mit den Ergebnissen?

Betonung der Wichtigkeit von Rückmeldungen der Stadtverordnetenversammlung

6. Was ist uns Beteiligung wert?

keine konkreten Angaben, lediglich das Bewusstsein dafür, dass Beteiligung Geld und weitere Ressourcen benötigt

7. Wie reden wir miteinander?

verschiedene Aussagen zum gleichberechtigten Umgang miteinander

8. Wer kann Beteiligung anregen und wie?

– in den Grundsätzen nicht enthalten –